

## **§ 9: Die Arbeit der strafrechtlichen Kontrollinstanzen**

### **I. Einleitung**

Ob ein als strafbar bewertetes Verhalten geahndet wird, hängt von einem vielstufigen Prozess ab, an welchem mehrere Instanzen beteiligt sind. Es handelt sich dabei um einen Selektionsprozess. Auf jeder Stufe des Prozesses werden bestimmte Verhaltensweisen ausgefiltert. Die Frage, die sich dabei stellt, ist: Nach welchen Kriterien findet die Selektion statt?

## II. Stufen des Selektionsprozesses

### 1. Ebene des Gesetzes

- Selektion durch Strafgesetzgebung, also die Entscheidung, welches Verhalten strafrechtlich sanktioniert werden soll.
- Beispiele:
  - Kriminalisierung von Eigentumskriminalität (insb. Diebstahl)
  - Kriminalisierung bestimmter Vermögensdelikte (z.B. Erschleichen von Leistungen), die typischerweise Angehörige der Unterschicht treffen
  - Zuletzt: Teilweise Entkriminalisierung des Cannabiskonsums

### 2. Anzeige

#### a) Bedeutung

In den meisten Fällen (etwa 90 %) erhält die Polizei durch Anzeigen von Opfern Kenntnis von einem möglicherweise strafbaren Verhalten (vgl. *Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 26 Rn. 4; *Heinz Kriminalität in Deutschland*; *Neubacher* Kriminologie, Kap. 3 Rn. 1). Die Anzeigen von Opfern stellen mithin die wichtigste Quelle für die Strafverfolgungsbehörden dar. Weitaus seltener erhält die Polizei Anzeigen von Zeugen oder erlangt durch polizeieigene Ermittlungen den Verdacht eines strafbaren Verhaltens. Bei bestimmten De-

liktgruppen, etwa bei Drogen- und Straßenverkehrsdelikten, muss die Polizei überwiegend selbst tätig werden, da sie kaum bis nie angezeigt werden. Dabei wird von Holkriminalität – im Gegensatz zur Bringkriminalität – oder von Kontrolldelikten gesprochen (*Neubacher Kriminologie*, Kap. 3 Rn. 14).

## **b) Kriterien**

Ob letztlich eine Strafanzeige erstattet wird, hängt von unterschiedlichen Kriterien ab:

### **aa) Sichtbarkeit von Delikten**

Zunächst muss ein Verhalten überhaupt von der Bevölkerung wahrgenommen und als strafbar bewertet werden.

- Sichtbar sind (rechtlich) einfache und leicht wahrnehmbare Delikte (Diebstahl, Gewalt), unsichtbarer sind dagegen schwer bemerkbare und schwer von legalen Verhaltensweisen abgrenzbare Delikte, wie Betrug und weitere Wirtschaftsdelikte.
- Sichtbarer sind weiterhin Delikte, die im öffentlichen Raum begangen werden, wie Diebstahl, Raub, Sachbeschädigung, Gewalt- und Raubdelikte. Delikte, die nicht im öffentlichen, sondern im privaten Raum stattfinden bzw. in anderen sozial geschlossenen Räumen (Wirtschaftskriminalität, [sexuelle] Gewalt in der Familie), sind dagegen unsichtbarer.
- Schwer wahrnehmbar sind auch Delikte, die nur sehr schwer oder unter aufwendigen Bedingungen festgestellt werden können, wie z.B. die Umweltdelikte.

### **bb) Person des Täters, konkrete Situation**

- Tradierte Vorstellungen vom Kriminellen bestimmen Verdachtsgrade.
- Diskriminierung von Migranten durch Strafanzeigen (vgl. zur höheren Anzeigebereitschaft gegenüber Ausländern *Mansel/G. Albrecht* Soziale Welt 54 [2003], 339 ff.; *Baier/Pfeiffer/Simonson/Rabold* KFN-Forschungsbericht Nr. 107, S. 11).
- Wenn das Opfer dem Täter nahesteht, wird teilweise auch von einer Anzeige abgesehen, um den Täter zu schützen oder aus Angst vor dem Täter (vgl. etwa *Hellmann* Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland, 2014, S. 128; *Dreißigacker* Befragung zu Sicherheit und Kriminalität Kernbefunde der Dunkelfeldstudie 2015 des Landeskriminalamtes Schleswig-Holstein, 2016, S. 28).
- An Äußerlichkeiten festgemachte Zugehörigkeit zur Unterschicht oder zu Subkulturen.
- So gibt es Hinweise für ein größeres Anzeigerisiko sozial benachteiligter Personen (vgl. etwa die Untersuchung von *Köllisch* MSchrKrim 92 [2009], 28 ff. zu Körperverletzungen Jugendlicher; dazu die Tabelle auf der folgenden Seite, die beispielsweise eine starke Korrelation von Registrierungsrisiko und Berufsprestige der Eltern zeigt).

Tabelle 2 Registrierungsrisiko bei Körperverletzungsdelikten nach Merkmalen der Täter

Variable	Ausprägung	Anteil registrierter Täter in % <sup>a</sup>	n	Exp.(B)
Häufigkeit Täter Körperverletzung	1 mal letztes Jahr	10,8	278	
	2- bis 5-mal letztes Jahr	18,3*	328	
	6- bis 10-mal letztes Jahr	29,6***	71	
	über 10 mal letztes Jahr	37,2***	78	1,61***
Familie	biologisch vollständig	15,2	528	
	biologisch unvollständig	23,8**	244	1,94**
Berufsprestige der Eltern des Täters	sehr gering	24,1	263	
	eher gering	16,2+	228	
	eher hoch	13,7*	175	
	sehr hoch	9,3*	75	0,77*
delinquente Clique	nicht Mitglied	12,8	431	
	Mitglied	24,1**	340	1,74*
ethnische Herkunft	Eltern beide deutsch	14,7	452	
	mindestens ein Elternteil nicht dt.	21,7+	313	1,33
Geschlecht	Junge	16,6	574	
	Mädchen	21,8	202	1,52*
Alter	13	7,2	97	
	14	16,6*	235	
	15	18,5*	281	
	16	25,1***	167	1,35**
Mittelwert/Konstante		17,9	780	0,0***
Modellanpassung				
Nagelkerkes R <sup>2</sup>				0,17
Hosmer/Lemeshow chi <sup>2</sup>				10,4
N Täter (davon angezeigt)				678 (122)

<sup>a</sup> Signifikanzberechnung mittels logistischer Regression, unter Kontrolle des Basisrisikos »Häufigkeit der Deliktsbegehung« sowie des Fragebogentyps  
\*\*\* p < 0,001 \*\* p < 0,01 \* p < 0,05 + p < 0,10

Quelle: Köllisch MSchrKrim 92 (2009), 28 (39).

**cc) Anzeigebereitschaft**

Die Anzeigebereitschaft ist deliktsabhängig und variiert stark.

Studie	Anzeigequoten nach Delikten				
	Diebstahl	Einbruch	Raub	Körperverletzung	Sexualdelikte
<i>van Dijk u.a. 2007</i> , S. 264.	73 % <small>(Mittelwert der hier erhobenen Diebstahlsformen)</small>	86 %	36 %	24 %	9 %
<i>Baier u.a. 2011</i> , S. 89 f.	61,1 %			33,6 %	
<i>LKA Niedersachsen 2017</i> , S. 53.	48,3 %	81,2 %	37 %	35,6 %	6,2 %
<i>Hellmann 2014</i> , S. 60, 75, 147.		83,7 %		23,1 %	15,5 %
<i>Birkel u.a. 2014</i> , S. 40.	70 % <small>(Mittelwert der hier erhobenen Diebstahlsformen)</small>	87,5 %	30,0 %	31,6 %	
<i>Dreißigacker 2016</i> , S. 25 f.	51,1 %	83,8 %	35,2 %	29,2 %	8,1 %

**Motive für eine Anzeige sind:**

- Deliktsschwere: Je schwerwiegender das Delikt, desto höher die Anzeigebereitschaft.
- Entschädigung durch Versicherung
- Schadenshöhe
- Wiederholungsgefahr
- Allgemeines Reaktionsbedürfnis
- Genugtuung

**Motive gegen eine Anzeige sind:**

- Persönliche Beziehung zum Täter
- Scham
- Sorge fehlender Glaubhaftigkeit
- Schwierigkeiten mit der Polizei
- (gefühlte) Bedrohung durch den Täter
- Angst vor Unannehmlichkeiten und Unabwägbarkeiten des Strafverfahrens
- Vermutete Erfolglosigkeit
- Außerstrafrechtliche Regelung/Betrachtung als Privatangelegenheit
- Opferlosigkeit des Delikts

### Empirische Erkenntnisse zu den Motiven einer Nichtanzeige

Nennungen*)		Fälle (Personen)	Nennung (Nichtanzeigegrund)
abs.	%		
607	26,8	541	„die Polizei hätte auch nichts machen können/es gab keine Beweise“
456	20,1	421	„war nicht besonders schwerwiegend/hatte keinen Schaden/Kinderstreiche“
357	15,8	312	„die Polizei hätte doch nichts dagegen getan“
277	12,2	262	„anderer Grund/andere Gründe“
280	12,4	260	„habe es selbst geregelt, Täter war mir bekannt“
95	4,2	94	„ich war nicht versichert“
86	3,8	79	„habe mich nicht getraut (aus Angst vor Vergeltung oder Rache)“
72	3,2	69	„ich habe den Fall einer anderen Behörde gemeldet“
34	1,5	31	„hatte Angst vor der Polizei/Abneigung gegenüber der Polizei/wollte nichts mit Polizei zu tun haben“
2.264	100%		Gesamt

\*) auch Mehrfachnennungen

aus: BMI/BMJ, Zweiter periodischer Sicherheitsbericht, 2006, S. 19.



Auch die Motive für oder gegen eine Anzeige sind stark deliktsabhängig. Gründe **für** eine Anzeige nach Delikt (in %):

		Straftaten sollten immer angezeigt werden.	Weil so etwas nicht noch einmal passieren sollte.	Damit der oder die Täter bestraft werden.	Um Schadensersatz vom Täter zu erhalten/das gestohlene Gut zurückerhalten.	Weil es sich um eine schwere Straftat handelte.	Um Schadensersatz von der Versicherung zu erhalten.	Weil amtliche Dokumente, z. B. Reisepass, gestohlen wurden.
<b>Einbruch</b>	n = 192	95,7	93,1	92,2	67,7	70,6	59,1	12,8
<b>Versuchter Einbruch</b>	n = 208	95,2	94,2	85,5	32,4	47,5	45,6	-
<b>Kfz-Diebstahl</b>	n = 43	94,4	91,5	95,1	80,9	78,3	58,5	16
<b>Kraftraddiebstahl</b>	n = 37	77,1	65,7	78,8	93,2	61,4	52,6	1,8
<b>Fahrraddiebstahl</b>	n = 600	94,1	87	84,5	89,2	37,5	59,9	-
<b>Persönlicher Diebstahl</b>	n = 395	94,1	89,6	86,6	81,8	42,3	35,7	-
<b>Körperverletzung</b>	n = 253	91,3	95,3	84	32	60,5	11,4	-
<b>Raub</b>	n = 106	95,8	90,9	91,4	50,1	68,2	15,2	31,5
<b>Betrug</b>	n = 169	92,5	90,1	90,6	82,1	52,1	12,6	-
<b>Zahlungskartenbetrug</b>	n = 77	95,2	85,3	91,7	58,6	67,7	31,9	-
<b>Schadsoftware</b>	n = 78	98	96,6	92,3	41,2	57,3	15	-
<b>Phishing</b>	n = 31	94,5	97,9	100	67,9	84,4	19,8	-

(aus: Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, 2019, S. 42)

Gründe **gegen** eine Anzeige nach Delikt (in %):

		Weil der Vorfall aus Ihrer Sicht nicht schwerwiegend genug war?	Weil die Polizei auch nichts hätte tun können oder wollen?	Weil Sie oder jemand aus Ihrer Familie die Sache selbst gelöst haben?	Weil Sie Angst vor der Polizei hatten oder mit der Polizei nichts zu tun haben wollten?	Weil Sie nicht versichert waren?	Weil der Vorfall einer anderen Amtsstelle gemeldet wurde?	Weil Sie Angst vor Vergeltung hatten?
<b>Einbruch</b>	n = 57	59,2	65,3	33,5	27,7	18,8	6,3	11,8
<b>Versuchter Einbruch</b>	n = 168	64,3	74,7	35,5	4,9	6,9	1,4	7,6
<b>Fahrraddiebstahl</b>	n = 405	48,1	72,2	11,7	3,2	22,5	1,7	1,2
<b>Persönlicher Diebstahl</b>	n = 507	66,1	74,2	18,1	5,9	16,4	8,7	5,4
<b>Körperverletzung</b>	n = 460	63,7	47,5	43,7	10,1	1,5	4,3	6,7
<b>Raub</b>	n = 156	55,3	61,2	50	8,5	2,6	2,1	9,2
<b>Betrug</b>	n = 1220	68,9	56,4	47,4	3,8	8,4	10,2	1,7
<b>Zahlungskartenbetrug</b>	n = 112	55,1	52,3	60,7	4,1	2	10,3	15,1
<b>Schadsoftware</b>	n = 1349	79	66,1	-	3,8	8	4,4	0,8
<b>Phishing</b>	n = 218	60,6	5,6	-	51,1	13,6	35,8	4,2
<b>Pharming</b>	n = 150	70,2	56,1	-	1,7	6,6	9,3	2,8

(aus: Birkel/Guzy/Hummelsheim/Oberwittler/Pritsch Der Deutsche Viktimisierungssurvey 2017, 2019, S. 43) § 9 KK 190

### **3. Die Polizei**

Gem. § 152 Abs. 2 StPO gilt grundsätzlich das Legalitätsprinzip. Danach besteht bei Vorliegen eines Anfangsverdachts die Verpflichtung, Ermittlungen durchzuführen. In der Realität sind jedoch teilweise enorme Abweichungen von diesem Grundsatz auszumachen. Ob Ermittlungen durchgeführt werden, hängt von verschiedenen Kriterien ab.

In der deutschsprachigen (kritischen) Kriminologie wurden die polizeilichen Strategien der Strafverfolgung und die damit einhergehende soziale Selektion erstmals 1972 von *Feest* und *Blankenburg* in dem mittlerweile als „Schlüsselwerk der Kritischen Kriminologie“ (vgl. den [Sammelband](#) mit diesem Titel) geltenden Werk „Die Definitionsmacht der Polizei. Strategien der Strafverfolgung und soziale Selektion“ untersucht.

Sie führten als zentralen Begriff den der „Definitionsmacht“ ein. Die Definitionsmacht ist Folge der faktischen Uneinlösbarkeit des Legalitätsprinzips. Denn die Polizei hat keine Ressourcen, um allen ihr bekanntgewordenen Verdachtsmomenten intensiv nachzugehen. Sie kann und muss vielmehr über Ausmaß und Qualität ihres Tätigwerdens selbst entscheiden (*Behr* in: Schlepper/Wehrheim [Hrsg.], Schlüsselwerke der Kritischen Kriminologie, S. 167 [170]). Hieraus folgt eine Selektivität des polizeilichen Handelns. Daneben ist die Polizei bereits an der Konstruktion von Verdachtsmomenten maßgeblich beteiligt. Das hängt damit zusammen, dass echte Straftaten nur selten vor den Augen von Polizistinnen und Polizisten geschehen. Vielmehr müssen Situationen erst gedeutet werden, wodurch sich der Verdacht konstruiert (*Behr* a.a.O., S. 171). Auch insoweit kann man von einer Definitionsmacht der Polizei sprechen.

### **a) Strafwürdigkeitserwägungen der Polizei**

Eine erhebliche Rolle für die Entscheidung der Polizei Ermittlungen durchzuführen, spielen Strafwürdigkeitserwägungen. So wird ein nicht unerheblicher Teil der privaten Strafanzeigen zurückgewiesen. *Kury* (Kriminalistik 2001, 74 [81]) schätzt, dass höchstens zwei Drittel aller Anzeigen von der Polizei auch registriert werden. Nach einer Studie von *Kürzinger* ([Private Strafanzeige und polizeiliche Reaktion](#), 1978, S. 158 f.) werden Anzeigen, die Straftaten gegen Personen erfassen, nur zu 30 % tatsächlich aufgenommen, während dies bei Eigentums- und Vermögensdelikten zu 97 % geschieht. Motiv für die Zurückweisung ist häufig die Behandlung der Vorfälle als private Angelegenheiten. Anzeigerstatter werden also „abgewimmelt, ignoriert oder zum Anzeigeverzicht überredet“ (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 27 Rn. 33).

In diesen Fällen liegt das fragliche Ereignis der Polizei eigentlich vor, wird aber pflichtwidrig (entweder aus Versäumnis oder bewusst) nicht registriert. Da diese Ereignisse formal weder dem Hell- noch dem Dunkelfeld zuzuordnen sind, wird auch von einem „Dämmerfeld“ oder „Graufeld“ gesprochen (*Eisenberg/Kölbel* Kriminologie, § 16 Rn. 3).

### **b) Kontrolltätigkeit der Polizei**

Auch die Kontrolltätigkeit der Polizei beeinflusst die Aufdeckung des Dunkelfeldes bei den Kontrolldelikten. Damit entscheidet die polizeiliche Schwerpunktsetzung (geografisch, deliktsbezogen, täterbezogen) über die Höhe der registrierten Kriminalität. Das zeigt sich beispielweise in der Streifentätigkeit der Polizei. Wo die Polizei letztlich Streife fährt, richtet sich nach Gegenden und Personen (gefährlich, verdächtig). Auch die antizipierte Aufklärungswahrscheinlichkeit spielt in diesem Zusammenhang eine Rolle.